



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 15 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Campingplätze für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19.10.2017;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer pro Stellplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man die Einrichtungen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 23.01.2017).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 30,00 € pro Stellplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des obenerwähnten Dekretes vom 23.01.2017 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung oder Verpachtung des Geländes an den Betreiber des Campingplatzes ist der Eigentümer oder Nutznießer der Immobilie für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich im Sinne von Artikel 13 § 2-4 des

Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen, da er durch die Vermietung oder Verpachtung Einnahmen aus der Immobilie generiert.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von Amts wegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations - und Einspruchsrechtes.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Vom Betreiber eines Campingplatzes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Stellplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/364-27 verbucht.

Artikel 10: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025



Stellmann